



Merkblatt Ausgleichszulage (AZL) für die Förderperiode 2014-2020, Verlängerungsjahr 2025

Stand: **Februar/2025**

Wesentliche Änderungen zur Vorgängerversion sind im **Text rot** gekennzeichnet.

1 Allgemeines zur Antragstellung nach Förderrichtlinie AZL/2015

- Für die Ausgleichszulage gemäß Förderrichtlinie AZL/2015 sind ausschließlich **aktive Betriebsinhaber** förderfähig. Für die Prüfung gelten jeweils die gleichen Detailbestimmungen, wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind. Gefördert werden natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen unabhängig von der Rechtsform, die Träger eines landwirtschaftlichen Unternehmens sind. **Die Prüfung des Betriebssitzes entfällt ab dem Antragsjahr 2025.**
- Förderfähig ist die **bewirtschaftete** Landwirtschaftsfläche (LF), innerhalb der Kulisse der benachteiligten Gebiete im Freistaat Sachsen. Hierzu gehören auch angrenzende oder eingeschlossene Landschaftselemente (Bruttoschlag), die zum jeweiligen Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung anzugeben sind.
- Die Mindestschlaggröße für den förderfähigen Brutto-Schlag beträgt **0,1000** Hektar.
- Bitte beachten Sie, dass mindestens 3,0000 ha der für AZL förderfähigen Fläche eines Betriebes im benachteiligten Gebiet in Sachsen liegen müssen. Für die Erreichung der 3,0000 ha werden nur Schläge berücksichtigt, die mit einer für AZL förderfähigen Hauptkultur bestellt und beantragt werden (vgl. Anmerkungen unter Punkt 2).
- Begünstigte sind verpflichtet, die Informations- und Publizitätsmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 zu erfüllen (siehe Punkt 7).
- Grundsätzlich sind alle im Zusammenhang mit der Förderung bedeutsamen Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren nach der letzten Zahlung der AZL aufzubewahren.
- Mit Inkrafttreten der Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Sachsen ab 2018 gelten als benachteiligte Gebiete des Freistaates Sachsen andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind. Seit 2020 gelten als benachteiligte Gebiete im Freistaat Sachsen auch andere, aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Einzelheiten zu betroffenen Gemarkungen können der Auflistung der Gemarkungen im Benachteiligten Gebiet Sachsens nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 unter <https://www.lsnq.de/AZL> entnommen werden.
- Der Antrag AZL ist zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 15. Mai digital mit der webbasierten Anwendung DIANAweb einzureichen. Schläge können ohne Verspätungskürzung bis zum 31. Mai nachgemeldet werden.

Hinweis:

Jeder Schlag, der für die Ausgleichszulage beantragt werden soll, muss im Schlagdialog des Flächenverzeichnisses (FV) manuell mit einem Häkchen AZL gekennzeichnet werden. Bitte prüfen Sie daher im Flächenverzeichnis, ob alle Schläge, die Sie beantragen möchten und die AZL förderfähig sind, auch die Beantragung AZL aufweisen!



2 Abgrenzung der förderfähigen von den nicht förderfähigen Kulturen

Mit der Förderrichtlinie AZL/2015 werden grundsätzlich nur Schläge gefördert, deren Hauptkultur der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Für stillgelegte oder aus der Erzeugung genomme Flächen und Brachen wird keine Förderung gewährt.

Für welche Kulturart AZL im Einzelnen gewährt wird und für welche nicht, können Sie der Nutzungscodierliste zum Sammelantrag entnehmen, die in DIANAweb unter „Zusatzinformation für die Antragstellung“ im Dokumentenbaum hinterlegt ist.

Hinweis:

Mit dem Wegfall der verpflichtenden Flächenstilllegung im Rahmen der GLÖZ 8 -Regelung (ehemals §19 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung) ist der NC 591, anders als im Antragsjahr 2024 (NC 591+ Merkmal GLÖZ 8) ab 2025 für AZL nicht mehr förderfähig.

3 Ausschluss bestimmter Bodennutzungskategorien (BNK)

Die Ausgleichszulage kann nur bewilligt werden, wenn sich die Fläche auf einem für AZL beihilfefähigen Feldblock befindet. Für Flächen in einem Feldblock mit den Bodennutzungskategorien (BNK) „TS“, „UN“ oder „WH“ wird keine AZL gezahlt.

4 Abgrenzung zu anderen Beantragungen/Förderungen auf demselben Schlag

Eine gleichzeitige Förderung der Ausgleichszulage auf Schlägen mit Ökoregelungen nach § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) oder Maßnahmen nach den Förderrichtlinien »Insektenschutz und Artenvielfalt (FRL ISA/2021), Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023) und Ökologischer/Biologischer Landbau (FRL ÖBL/2023) ist grundsätzlich gegeben. Dabei ist zu beachten, dass einige Kombinationen, zum Teil auch abhängig von der Kulturart, aus rechtlichen oder sachlogischen Gründen ausgeschlossen sein können. Eine Übersicht bietet das Dokument „Kombinationsmöglichkeiten der Ausgleichszulage mit Öko-Regelungen gemäß GAP-Direktzahlungen-Gesetz- (GAPDZG) sowie den FRL'n AUK/2023 und ISA/2021“, welches ebenfalls in DIANAweb unter „Zusatzinformation für die Antragstellung“ im Dokumentenbaum mit der Bezeichnung „Übersicht Kombinationen mit AZL“, hinterlegt ist.

Weitere Ausführungen zu den genannten Förderrichtlinien sind im Förderportal unter <https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinien-4122.html>

unter dem jeweiligen Richtlinienlink zu finden.

5 Höhe der Förderung - Nachteilsstufen und Prämiensätze

Die Prämie wird unabhängig von einer Acker-, Grünlandnutzung oder Dauerkultur für die jeweilige Art des Nachteils gewährt (siehe Übersichtstabelle). Die Zuwendung erfolgt degressiv. Bei einer AZL-Fläche über 85 Hektar pro Betrieb erfolgt eine Anpassung des jeweiligen Prämiensatzes im Durchschnitt um 5 Prozent.

Bemessungsgrundlage für den berechneten Förderbetrag in den benachteiligten Agrarzonen (Stufen 1 bis 3) und Spezifischen Gebieten ist die als förderfähig ermittelte Fläche des Betriebes.

Die Prämienhöhen basieren auf Berechnungen zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste im benachteiligten Gebiet im Vergleich zu dem nicht benachteiligten Gebiet in Sachsen. Die Staffelung der Prämiensätze in den Agrarzonen richtet sich nach der durchschnittlichen Hangneigung, der Höhe über Normal-Null (NN) und der durchschnittlichen Ertragsmesszahl (EMZ) in der jeweiligen Gemarkung. Datenquelle hierfür ist die Gemeindedatei (GEMDAT). Die EMZ wird für die Einstufung in die Benachteiligungszonen kaufmännisch gerundet auf eine ganze Zahl ohne Kommastellen.



Bezeichnung/ Kurzbeschreibung**	Nachteil („Agrarzone“)	Höhe der Ausgleichszulage
		Prämie bis 85 Hektar [EUR/ha]
Benachteiligte Agrarzone 1 (≥ 800 m ü. NN oder ≥ 600 m ü. NN und < 800 m ü. NN und $EMZ^* \leq 21$)	1	105
Benachteiligte Agrarzone 2 (≥ 600 m ü. NN und < 800 m ü. NN und $EMZ^* > 21$ oder < 600 m ü. NN und $EMZ^* < 30$)	2	75
Benachteiligte Agrarzone 3 (< 600 m ü. NN und $EMZ^* \geq 30$)	3	50
Spezifische Gebiete	5	35
* Ertragsmesszahl ** Datengrundlage: GEMDAT		

Tabelle: Übersicht über die jährliche Ausgleichszulage im benachteiligten Gebiet

Die Information, ob und mit welcher Art des Nachteils Ihre Schläge im benachteiligten Gebiet liegen, erhalten Sie im Rahmen der Antragstellung im GIS-Modul von DIANAweb.

6 Einhaltung verbindlicher Grundanforderungen – Konditionalität

Durch die Verwaltungsvereinfachungen der EU gemäß der Verordnung (EU) 2024/1468 werden nunmehr bei der Ausgleichszulage Betriebe, deren gemeldete landwirtschaftliche Fläche mehr als 10 ha beträgt, nur noch Verstöße gegen die Konditionalität sanktioniert.

Begünstigte für die Ausgleichszulage, deren Betrieb eine gemeldete landwirtschaftliche Fläche von höchstens 10 ha umfasst, sind gemäß Artikel 83 Absatz 2 und 84 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 von den Kontrollen und Sanktionen der Konditionalität befreit. Stattdessen werden Verstöße gemäß FRL AZL/2015 Ziffer IV. Nr.5 i.V.m. Art. 12 der VO (EU) 2022/1172 gegen die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) gemäß dem Unionsrecht sowie die Grundsätze der Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach der Agrarzahlfungen-Verpflichtungenverordnung als Verstöße gegen die Vorschriften bei Cross-Compliance sanktioniert.

7 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Die Europäische Union knüpft die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) an die Einhaltung bestimmter Vorschriften zur Gewährleistung der Information und Publizität. Daher sind nachfolgende Vorschriften, insbesondere für den Internetauftritt, zu beachten.

Internetauftritt

Der Internetauftritt betrifft alle Antragsteller ab dem Antragsjahr 2016, unabhängig von der Höhe der öffentlichen Unterstützung, sofern sie eine Internetseite betreiben und diese nicht ausschließlich privaten Zwecken dient.



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT



Freistaat
SACHSEN

Die Internetseite muss entsprechend der Informations- und Publizitätsvorschrift (<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/publizitaetsmassnahmen-der-beguenstigten-des-eplr-2014-2020-6341.html>) folgende 3 Elemente enthalten:

- **eine Kurzbeschreibung des Vorhabens**
- **die Ziele und mögliche Ergebnisse des Vorhabens**
- **die Verwendung der EU-EPLR-Logokombination**

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

„Dieser landwirtschaftliche Betrieb hat Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete - Ausgleichszulage - mit dem Ziel einer nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Klimaschutz erhalten.“

Auszug aus dem Ergebniskatalog für AZL:

Vorhaben	Ergebnisformulierung gem. Anhang III, Teil 1 Nr. 2.2.a) der VO (EU) Nr. 808/2014
Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	Mit der Umsetzung des Vorhabens "Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete" konnte ein Beitrag zur dauerhaften Bewirtschaftung benachteiligter landwirtschaftlicher Flächen und somit zum Erhalt der sächsischen Kulturlandschaft geleistet werden. Somit konnte zur weiteren Stabilisierung der Landwirtschaftsbetriebe in den betroffenen Regionen beigetragen werden und Arbeitsplätze in der Landwirtschaft sowie im vor- und nachgelagerten Bereich gesichert werden.

EU-EPLR-Logokombination:



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Alle Informationen zur Publizität, die Informations- und Publizitätsvorschrift sowie die oben benannten Downloads finden Sie auch unter:

<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/publizitaet-6337.html>

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.